

Ergänzung der „Vereinbarung über den Betrieb einer Ganztagesgrundschule“ (GRDRs 485/2013) zwischen der Stadt Stuttgart, der jeweiligen Ganztagesgrundschule und dem Träger der Jugendhilfe für „Kultur im Ganztage“ liegt mit „Anlage 6“ vor.

Anlage 6 Kultur in der Ganztagesgrundschule

Für ein wöchentliches, regelmäßiges kulturelles Bildungsangebot innerhalb der Ganztagesgrundschule, das im Rahmen einer Kooperation zwischen dem Träger und einem in Stuttgart ansässigen kulturellen Verein erfolgt, wird ein städtischer Zuschuss in Höhe von 15 EUR für jede vereinseigene eingesetzte Fachkraft erbrachte Zeitstunde am Kind geleistet.

Der Zuschuss wird unter folgenden Voraussetzungen bewilligt:

- Für das kulturelle Bildungsangebot innerhalb der Ganztagesesschule besteht eine schriftliche Kooperation zwischen dem Träger und dem Verein.
- Der kooperierende kulturelle Verein ist in Stuttgart ansässig.
- Das kulturelle Bildungsangebot findet wöchentlich und regelmäßig innerhalb der, in der Ganztagesesschule vom Träger zu leistenden Bildungs- und freizeitpädagogischen Angebote verlässlich statt. Dies heißt insbesondere, dass zur Sicherung der Verlässlichkeit des Angebots mindestens eine qualifizierte, volljährige Fachkraft durch den kooperierenden Verein als Vertretung gestellt wird.
- Für die Erbringung des kulturellen Bildungsangebotes wird eine qualifizierte, volljährige Fachkraft des kooperierenden Vereins eingesetzt. Als qualifiziert gilt - neben den eigentlichen Fachkräften nach § 7 Kindertagesbetreuungsgesetz - eine Fachkraft mit dem Nachweis folgender Grundqualifikationen und der erfolgreichen Teilnahme am Qualifizierungsprogramm.

Die Qualifizierung gilt als abgeschlossen, wenn nach einem Halbschuljahr in der Ganztagesgrundschule eine erfolgreiche Zusammenarbeit attestiert wird.

I jeweils mit Qualifizierungsprogramm: Modul 3, 4 und Hospitation

- Diplom-, Master- oder Bachelorstudium mit einem Abschluss, der zur Ausübung des Lehrberufes qualifiziert (z.B. Kunstlehrer, Musikpädagoge).
- Kunst-, Musik- und Fachhochschulen, Berufsfachschulen und staatlich anerkannte Zusatzausbildungen, die für eine pädagogische Tätigkeit an Schulen oder an außerschulischen städtischen und staatlich geförderten Bildungseinrichtungen für die kulturelle Vermittlungsarbeit mit Kindern zugelassen sind. (z.B. Musiklehrer, Theaterpädagoge BuT).
- Sonstige künstlerische und kulturelle berufsqualifizierende Abschlüsse, die fachpädagogische / fachdidaktische Ausbildungsanteile über 4 Semester bzw. 2 Jahre (bzw. eine vergleichbare Dauer bei Zusatzausbildungen) enthalten. -

II jeweils mit Qualifizierungsprogramm: Modul 1 – 5

- Kulturschaffende, in ihrer künstlerisch-kulturellen Ausbildung fachpädagogische / fachdidaktische Ausbildungsanteile erworben haben (weniger als 4 Semester bzw. 2 Jahre bzw. nicht über die unter I benannten Qualifikationen verfügen) oder
- Kulturschaffende, die über eine mehrjährige erfolgreiche Tätigkeit in der kulturellen Bildungsarbeit mit Kindern in öffentlichen Einrichtungen, Bildungsinstitutionen und in Vereinen verfügen (Museen, Jugendkunstschulen, Musikvereine, Kunst- und Kulturvereine, Schulen, Kindergärten etc.)

Die Qualifizierung gilt jeweils als abgeschlossen, wenn nach einem Halbschuljahr in der Ganztagesgrundschule durch die Schulleitung eine erfolgreiche Zusammenarbeit attestiert wird.

Eine Einzelfallentscheidung bleibt jeweils dem Arbeitskreis „Kulturelle Bildung“ mit dem Schulverwaltungsamt und den Expertinnen und Experten der künstlerischen Sparten bzw. der Bereiche Pädagogik / Schule) vorbehalten.

Der Träger erklärt schriftlich, dass für das kulturelle Bildungsangebot innerhalb der Ganztagesesschule weder durch ihn, noch durch seinen Kooperationspartner Mitgliedsbeiträge oder Elternentgelte erhoben werden. Ebenso sichert er schriftlich zu, dass das kulturelle Bildungsangebot nicht innerhalb eines durch die Stadt bereits kofinanzierten Projekts und Programms stattfindet (Ausschluss der Doppelförderung). Der Träger verpflichtet sich, den Zuschuss ausschließlich zur zusätzlichen Finanzierung der Kooperation mit dem Verein im oben genannten Umfang zu verwenden. Der Träger legt die Erklärungen und die Nachweise über die Erfüllung der Bedingungen dem Schulverwaltungsamt mit Beginn seiner Kooperation mit dem Verein vor. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt analog dem in § 5 der Vereinbarung genannten Verfahren zur Vergütung und Nachweis der erbrachten Leistung.